

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal
vom 16.04.2012**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 140,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 90,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - c) eine Einzelgrabstätte 230,00 €
 - d) eine Doppelgrabstätte 460,00 €
 - e) ein Urnenwahlgrab 180,00 €
 - f) Urnenrasengrab und Gebühr für die Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit 600,00 €
 - g) Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Wahlgrab 90,00 €

2. in den Fällen, in denen eine weitere Urnenbeisetzung in ein bereits vorhandenes Reihengrab nach § 13 a der Friedhofssatzung (gemischt genutztes Grabfeld) vorgenommen wird, beträgt der noch zu zahlende Differenzbetrag 90,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen auf die Dauer von 10 Jahren:
 - a) Einzelgrabstätte 70,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 120,00 €
 - c) Urnengrabstätte 40,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt der Ortsgemeinde.
Die tatsächlich anfallenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von Den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne bis zu 7 Tagen und/oder Nutzung der Friedhofshalle einschließlich des Vorraumes für die Trauerandacht

80,00 €

Rötweiler-Nockenthal, den 16.04.2012



**Hans-Dieter Kappler
Ortsbürgermeister**



**Heiko Weisner
Beigeordneter**